

Merkblatt LHundG

Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) folgte 2003 auf die Landeshundeverordnung. Der Anlass für eine rechtliche Regelung waren die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden, zum Teil schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden. Mit dem LHundG wurden in Nordrhein-Westfalen für die Haltung gefährlicher, näher bestimmter und größerer Hunde besondere Pflichten, und für den Umgang mit diesen Hunden, Verhaltensanforderungen festgelegt.

Große Hunde:

Als „groß“ im Sinne des Gesetzes gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerrist- bzw. Schulterhöhe von mindestens 40 cm und / oder ein Gewicht von 20 kg erreichen.

Anzeigepflicht:

Die Haltung eines großen Hundes ist vom Halter bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Für die Entgegennahme der ordnungsbehördlichen Anzeige Ihres Hundes wird nach der Tarifstelle 18a.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Haltungsvoraussetzungen:

Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, und dies gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nachweist.

Sachkunde:

Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung von durch die Tierärztekammern benannten Tierärzten, des amtlichen Tierarztes oder einem anerkannten Sachverständigen (manche Hundeschulen bieten dies ebenfalls an) zu erbringen.

Darüber hinaus gelten als sachkundig:

- Tierärzte
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder zum Handel mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführer

Mikrochip:

Die Kennzeichnung nimmt der Tierarzt vor.

Haftpflichtversicherung:

Eine bestehende Tierhalterhaftpflicht können Sie z.B. durch Kopie der Versicherungspolice oder durch Bescheinigung Ihres Versicherers nachweisen. Wichtig ist, dass zweifelsfrei zu erkennen ist, dass der in Frage stehende Hund bzw. der gemeldete Halter versichert ist.

Zuverlässigkeit: (gemäß § 7 LHundG)

- 1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- 2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.